

Konsultation zum Eckpunktepapier für eine Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Eckpunktepapier vorgestellt, das Änderungsvorschläge zu den Erheblichkeitsschwellen für eine Lastverschiebung im Sinne der atypischen Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV enthält. Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die stromintensive Zementindustrie leistet im Rahmen der atypischen Netznutzung einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilisierung auf Hoch- und Mittelspannungsebene. Viele Werksstandorte richten ihre Produktion aktiv an den Hochlastzeitfenstern der Stromnetzbetreiber aus. Dazu müssen Schicht- und Produktionsplanung regelmäßig und vorausschauend angepasst sowie Lagerkapazitäten, Zulieferströme und der Zementversand in einem komplexen Prozess aufeinander abgestimmt werden.

Bisherige Erheblichkeitsschwellen beibehalten

Das vorliegende Eckpunktepapier schlägt vor, künftig die Erheblichkeitsschwellen bei der atypischen Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV neu zu gestalten. Die absoluten und relativen Erheblichkeitsschwellen sollen demnach von derzeit 100 kW auf 1 MW bzw. von 5 bis 30 % (je nach Spannungsebene) auf 50 % angehoben werden. Dieser Vorschlag ist aus Sicht der Zementindustrie strikt abzulehnen, da hierdurch bestehende Flexibilitätsanreize massiv beschränkt und viele heutige Teilnehmer an der atypischen Netznutzung allein schon aus prozesstechnischen Gründen künftig ausgeschlossen würden. Damit steht der Vorschlag im starken Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung, Flexibilitätshemmnisse auch bei den individuellen Netzentgelten künftig abzubauen (vgl. Weißbuch Strommarkt 2015 und Impulspapier „Strom 2030“).

Des Weiteren hätte die Anhebung der Erheblichkeitsschwellen massive negative Auswirkungen auf die Netzsituation in Hochlastzeiten. Die Produktionssteuerung in vielen Werksstandorten und anderen stromintensiven Industriebetrieben auf Mittelspannungsebene würde sich künftig lediglich an Strompreissignalen orientieren, nicht jedoch an der Netzlastsituation wie bisher. Da sich durch die wachsende Einspeisung erneuerbarer Energien Hochlastzeiten (Netz) und Hochpreiszeiten (Strommarkt) jedoch zusehends voneinander entkoppeln, wäre eine netzschädliche Lastverschiebung großer Stromverbraucher sehr wahrscheinlich.

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

Positiver Nutzen der Atypik systematisch unterschätzt

Die Begründung der vorgeschlagenen Änderungen im Eckpunktepapier stützt sich auf den Evaluierungsbericht der Bundesnetzagentur vom März 2015. Entgegen der Darstellung im Eckpunktepapier zeigt dieser auf, dass die deutliche Mehrheit der Netzbetreiber (gewichtet nach Entnahmemenge) auf allen Netzebenen eine positive Wirkung der atypischen Netznutzung auf die Netzstabilität feststellt. Lediglich bei Betrachtung der absoluten Häufigkeit aller Antworten ergibt sich ein anderes Bild, was für ein starkes Übergewicht von kleineren Netzbetreibern in der Befragung spricht.

Die Aussage des Evaluierungsberichts, dass eine „Mehrheit der VNB [...] keine eindeutig positive Wirkung der Regelung“ (S. 33) feststelle, stützt sich auf die Antworten von 116 Netzbetreibern, die sich explizit nicht zu einer Einschätzung (weder positiv noch negativ) imstande sahen. Es ist fraglich, inwieweit diese methodische Vorgehensweise eine ausreichend verlässliche Grundlage für das vorliegende Eckpunktepapier bietet. Der Evaluierungsbericht selbst stellt fest, dass „eindeutige Rückschlüsse [...] aus diesem Befund nicht möglich [sind]“ (S. 33).

Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien sichern

Die Regelung zu individuellen Netzentgelten ist im Übrigen nicht allein aus netztechnischer Perspektive zu beurteilen. In den vergangenen Jahren sind die Netzentgelte gerade für Industriekunden kontinuierlich gestiegen, perspektivisch wird sogar eine Verdopplung des aktuellen Netzentgeltens erwartet (vgl. Monitoring-Bericht 2015, Bericht zur Netzentgeltensystematik, BNetzA). Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT hat in diesem Kontext vor wenigen Wochen erst eine Erhöhung der Netzentgelte in seinem Netzgebiet um 80 Prozent zum Jahreswechsel angekündigt. Vor diesem Hintergrund muss die atypische Netznutzung auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie betrachtet werden. Die vorgeschlagene Anhebung der Erheblichkeitsschwellen käme jedoch für die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Industriebetriebe de facto einer ersatzlosen Streichung dieser Netzentgeltentlastung gleich. Die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland wäre mithin im internationalen Vergleich gefährdet.

Wirksamen Bestandsschutz gewährleisten

Das Eckpunktepapier schränkt die Anwendung der vorgeschlagenen Neuregelungen auf Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten ein, die „mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2017 bei der Bundesnetzagentur angezeigt werden“. Diese Formulierung stellt jedoch keinen wirksamen Bestandsschutz dar, da Netzentgeltvereinbarungen regelmäßig neu geschlossen und neu angezeigt werden müssen. Gründe hierfür sind in vielen Fällen von den betroffenen Letztverbrauchern nicht beeinflussbar, beispielsweise im Falle einer Änderung des Netzgebiets. Zudem dringen Netzbetreiber üblicherweise nach einer neuen Festlegungsentscheidung der Bundesnetzagentur auf eine neue Vereinbarung zu individuellen Netzentgelten. Ein wirksamer Bestandsschutz wäre allein die ausdrückliche Klarstellung, dass alle bisherigen Teilnehmer an der Atypik auch zukünftig individuelle Netzentgelte auf Grundlage der Festlegung vom 11. Dezember 2013 mit ihrem Netzbetreiber vereinbaren können.

System der Hochlastzeitfenster erhalten

Im Übrigen ist die vorgeschlagene Änderung im Wortsinn sachlich nicht zutreffend und in der Folge irreführend. Bisher beziehen sich die maßgeblichen Erheblichkeitsschwellen auf die Jahreshöchstlast eines Letztverbrauchers im Verhältnis zur „höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers“ (gültige Festlegung der BNetzA). Der vorliegende Vorschlag hingegen würde Hochlastzeitfenster künftig nicht mehr berücksichtigen, sondern stattdessen unterscheiden zwischen der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers und „dem Beitrag des Letztverbrauchers zur zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus der An- schlussebene“.

Gleichwohl diese Formulierung aus § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV stammt, sollte an ihrer Stelle die Formulierung aus der gültigen Festlegung beibehalten werden. Andernfalls wäre der maßgebliche Referenzzeitpunkt für eine Lastverschiebung des Letztverbrauchers zukünftig die zeitgleiche Jahreshöchstlast im Netz und nicht mehr die maximale Last des Letztverbrauchers während der Hochlastzeitfenster. Dies würde das System der Atypik maßgeblich beeinflussen, da die zeitgleiche Jahreshöchstlast nur vom Netzbetreiber und auch erst im Folgejahr bestimmt werden kann. Eine unterjährige netzdienliche Produktionssteuerung entsprechend dieser Kriterien wäre somit gänzlich unmöglich.

Berlin, 10. Oktober 2016